

Hilfe durch die Stiftung "Familie in Not"

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Zusammenstellung von Verwendungsnachweisen in den letzten Jahren zu erheblichen Schwierigkeiten und zu massiver Arbeitsbelastung sowohl in Beratungsstellen als auch im Stiftungsbüro geführt hat, werden wir unser Verfahren verändern.

Die Antragsteller erhalten eine **befristete Zusage über einen Höchstbetrag**.

Die Stiftungshilfe wird künftig erst **nach** Vorlage entsprechender Belege ausgezahlt.

Die Antragsteller können **Rechnungen** bis zum zugesagten Betrag einreichen, die das Stiftungsbüro dann übernimmt. Sie können auch in **Vorleistung** gehen und sich **nach Vorlage entsprechender Quittungen** die Beträge vom Stiftungsbüro erstatten lassen.

Es kann daher mehrere Auszahlungen zu einem Antrag geben.

Auszahlungen auf das Konto der Antragsteller werden vorgenommen wenn durch eine oder mehrere Quittungen ein **Mindestbetrag von 100,00 Euro** belegt wurde oder der zugesagte Betrag durch unsere Überweisung erreicht ist.

Weiterhin gilt, dass nur **Belege** über Käufe anerkannt werden können, die **nach dem Erhalt unserer Bewilligung** getätigt würden.

Nach Ablauf der **Befristung für die Zusage werden keine Überweisungen mehr vorgenommen**.

Ich bitte Sie, den Antragstellern dieses Verfahren entsprechend zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Böhnke-Vogt